

der Entwicklung im Militärwesen wurde die Neuschaffung sowie die Präzisierung und Vervollkommnung einiger Bestimmungen erforderlich. So wurde der Revolution im Militärwesen — gekennzeichnet u. a. durch die ständige Vervollkommnung und die wachsende Bedeutung der Militärtechnik — Rechnung getragen, indem die Kampftechnik und militärische Ausrüstung in erforderlichem Maße strafrechtlich geschützt wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§ 251

(1) **Militärstrafaten sind von Militärpersonen schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen dieses Kapitels begründen.**

(2) **Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.**

(3) **Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstrafat wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.**

(4) **Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Straftaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.**

1. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten die **Besonderheiten der Militärstrafat** im Verhältnis zu den übrigen Straftaten. Alle Besonderheiten der Militärstrafat haben ihre Grundlage in entsprechenden Bestimmungen des Allg. Teils und stellen damit die Verbindung zu ihm her.

§ 251 charakterisiert **das Wesen** der Militärstrafat. Für sie gelten trotz bestehender Besonderheiten des militärischen Lebens keine anderen Grundsätze als für alle übrigen Straftaten. Die Militärstrafat ist demnach entweder ein Vergehen oder ein Verbrechen nach § 1 Abs. 2 und 3. § 251 enthält weiterhin die Bestimmung des Täterkreises der Militärstrafat sowie die Festlegung, daß der strafrechtliche Schutz des 9. Kap. auch die Armeen verbündeter Staaten umfaßt.

2, **Militärpersou** wird der Bürger mit Beginn des jeweiligen Wehrdienstverhältnisses.

Aktiven Wehrdienst leisten Grundwehrdienstpflichtige, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der NVA. (Gesetz vom 24.1.1962 über die allgemeine Wehrpflicht — Wehrpflichtgesetz — GBl. I S. 2 §§ 21 ff.; Erlaß des Staatsrates der DDR über die Neufassung des Erlasses über den aktiven Wehrdienst in der NVA — Dienstaufbahnordnung — vom 14.1.1966 — GBl. I S. 45)

Wehrrersatzdienst leisten Angehörige anderer bewaffneter Organe der DDR im Rahmen der Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates